

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 1. Sitzung vom 22. Februar 2018

Traktandum Nr. 89

Registratur Nr. 10.3.74/40.9.08

Axioma Nr. 3264

Ostermundigen, 04.01.2018/MaeKat



Überparteiliche Interpellation betreffend Abstimmung „Wasserbau Lötschenbach“; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Der GGR hat das Geschäft «Wasserbau Lötschenbach» mit der Offenlegung des Baches im Siedlungsgebiet von Ostermundigen am 24. August 2017 genehmigt und dieses zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

In der Folge hat das GGR-Ratsbüro am 18. September 2017 den Botschaftstext für die Abstimmung mit einer fragwürdigen Ergänzung genehmigt. Eine nochmalige rechtliche Abklärung durch die Stelle Landschaft und Natur des Tiefbauamts Ostermundigen hat ergeben, dass diese Ergänzung so nicht gemacht werden darf. Es erfolgte deshalb ein reger Telefon- und Mailverkehr bis hin zum Vorschlag aus der Abteilung Tiefbau und Betriebe, einen ganzen Absatz im Botschaftstext zu streichen.

Nun aber war Herbstferienzeit und vom Büro GGR waren nur gerade noch zwei Mitglieder erreichbar, so dass das Büro nicht mehr beschlussfähig war. Der Zufall wollte es, dass auch die meisten Mitglieder des Gemeinderates inkl. der Departementsvorsteher Tiefbau/Betriebe und seine Stellvertreterin in den Ferien weilten. Schliesslich konnte der DV ganz knapp vor dem Abgabetermin der Botschaft bei der Druckerei erreicht und die Abstimmung gestoppt werden.

Dazu kam, dass die besagte Ergänzung in der Abstimmungsbotschaft zu weiteren Abklärungen seitens des GPK-Präsidiums führte, die wiederum viele Fragen und Bedenken aufwarfen. Der ganze Mail- und Telefonverkehr wurde durch je ein Mitglied des GGR-Büros und der GPK in einer Dokumentation vom 9. Oktober 2017 zusammengefasst. Daraus ist ersichtlich, welche Bedenken und Fragen zu diesem Geschäft aufgekommen sind. Der Gemeinderat, die Mitglieder des GGR-Büros und der GPK sowie die Abteilung Tiefbau und Betriebe sind im Besitz dieser Dokumentation.

Leider hörten weder die Verfasserinnen der Dokumentation noch die GPK etwas vom Gemeinderat und der Verwaltung. Dies, obwohl beim Versand der Dokumentation der Gemeinderat gebeten wurde, «**die GPK über das weitere Vorgehen und die Beschlüsse des GR zu diesem Geschäft jeweils zu informieren**» (Mail vom 20.10.2017).

Nun soll das Geschäft Lötschenbach am 4. März 2018 zur Abstimmung kommen. Dieses Vorgehen des Gemeinderates kann nicht gebilligt werden. Die Verhinderung der Abstimmung vom 26.11.2017 durch die involvierten GGR-Büro- und GPK-Mitglieder bewahrte den Gemeinderat vor einem weiteren Vertrauensverlust in der Bevölkerung. Denn es war damit zu

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

rechnen, dass ein Gegenkomitee die Lötchenbachvorlage bekämpft hätte. Deshalb muss die Abstimmungsbotschaft in allen Teilen «verhebe» und auch der GGR durch den Gemeinderat offen informiert werden.

Fragen

1. Weshalb hat der Gemeinderat nicht auf die Dokumentation vom 9. Oktober 2017 zum Lötchenbachgeschäft reagiert?
2. Weshalb wurde die GPK nicht über das weitere Vorgehen und die Beschlüsse des Gemeinderates informiert?
3. Wie und wann wurden die in der Dokumentation vom 9. Oktober 2017 geäusserten Bedenken und aufgeworfenen Fragen zum Geschäft Lötchenbach und zur Abstimmungsbotschaft abgeklärt, insbesondere folgende Fragen:
 - 3.1 Weshalb wurde dem GGR-Büro die rechtliche Beurteilung der Botschaft durch ein Advokaturbüro nicht zu den Akten gegeben?
 - 3.2 Weshalb wurde dem Vorschlag des Advokaturbüros nicht nachgekommen, die Ziffer 5 der Botschaft* «Was geschieht bei einem Nein zu dieser Kreditvorlage» abzuändern? Dies, obwohl darauf hingewiesen wurde, dass die Formulierung der Gemeinde problematisch war?
 - 3.3 Der Departementsvorsteher sowie der Abteilungsleiter Tiefbau und Betriebe schlugen in einem Mail vom 02.10.2017 (nach der Beschlussfassung des GGR-Büros) vor, die ganze Ziffer 5 der Botschaft zu streichen. Dies deshalb, «weil die Aussage so nicht gemacht werden könne, da widersprüchliche Aussagen seitens Kanton OIK II, Ad'vocate und Planungsbüro vorlägen». An der GGR-Sitzung vom 24.8. wurde aber genau mit dieser Aussage von Ziffer 5 die Zustimmung zum Geschäft bewirkt. Was hat der Gemeinderat hierzu zu sagen?
 - 3.4 Wie stellt sich der Gemeinderat zur Weigerung von zwei GGR-Büro-Mitgliedern, die vorgeschlagenen Änderungen in der Botschaft nicht zu genehmigen? Dies deshalb, weil das GGR-Büro wegen Ferienabwesenheiten nicht mehr beschlussfähig war?
 - 3.5 Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes beauftragt die Kantone, «für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, zu berücksichtigen». Der Kanton Bern hat deshalb ein «Revitalisierungsprogramm 2016 – 2035» ausgearbeitet, in welchem die Prioritäten sowie der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand berücksichtigt sind. Diesem Programm ist zu entnehmen, dass der Lötchenbach keine Priorität hat und der Nutzen mittel bis gering ist. Weshalb wurde in der GGR-Botschaft vom 24.8. nicht auf dieses Programm hingewiesen? Welchen Stellenwert hat dieses Programm mit Sicht auf den Lötchenbach?
 - 3.6 Weshalb wollte der Gemeinderat das Geschäft Lötchenbach nicht nochmals dem Grossen Gemeinderat unterbreiten, obwohl die Dokumentation so viele Fragen und Bedenken aufwarf?

4. In einem Artikel der Berner Zeitung vom 23. November 2017 «Der Bach soll wieder ein richtiger Bach sein» ist zu lesen, dass der Leiter der Hochbauabteilung Muri-Gümligen sagt, der Lötchenbach sei wegen der geringen Wassermenge nach Definition des Kantons gar kein Gewässer mehr.
- a) Kann der Gemeinderat diese Aussage bestätigen?
- b) Wenn ja oder nein: Auf welche kantonalen Bestimmungen stützt sich der Gemeinderat in seiner Antwort?
- Welche Auswirkungen haben diese Abklärungen auf das Geschäft «Wasserbau Lötchenbach»?
5. In der «Bantiger Post» vom 7. Dezember 2017 war zu lesen, dass im Lötchenbach wegen des fehlenden Wassers Fische und andere Wassertiere verendet sind. Ist zu erwarten, dass solche Vorkommnisse mit der Ausdolung des Lötchenbaches behoben werden können?

Eingereicht am: 14.12.2017

Unterzeichnende:

Rahel Wagner-Schaub (EVP), Ernst Hirsiger (SVP), Silvia Fels (EVP), Renate Bolliger (EVP), Sandra Löhner (CVP), Astrid Bärtschi (BDP), Dorothea Züllig von Allmen (gIp), Marlis Weber (parteilos), Roger Hubschmid (FDP), Christoph Leiser (FDP), Hans Rudolf Hausammann (SVP), Hans Peter Friedli (SVP), Yannick Buchter (SVP), Rolf Rickenbach (FDP)

Beantwortung des Gemeinderates vom 23. Januar 2018

Allgemeine Einleitung

Nachdem der GGR am 24. August 2017 das Geschäft „Wasserbau Lötchenbach“ z.Hd. Volksabstimmung verabschiedet hat, hat das Büro GGR am 18. September 2017 den Botschaftstext diskutiert und verabschiedet. Gemäss Gemeindeordnung Art. 59 legt das Büro GGR den Inhalt der Abstimmungsvorlagen an die Stimmberechtigten fest. Im Anschluss an die Sitzung vom 18. September 2017 kam es seitens von Büro GGR- und GPK-Mitgliedern zu Bedenken bezüglich dem Inhalt der Volksbotschaft. Aus diesem Grund hat sich der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe am 4. Oktober 2017 entschieden, das Geschäft „Wasserbau Lötchenbach“ für den Abstimmungssonntag vom 26. November 2017 zurückzuziehen und die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die Verschiebung des Abstimmungsdatums hat sich nie auf das Geschäft selber bezogen, sondern es ging dabei um den Inhalt der Volksbotschaft. Gemäss kantonaler Gemeindeverordnung Art. 14 ist jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes dem zuständigen Organ erneut zu unterbreiten. Wie bereits vorerwähnt, haben sich beim Geschäft „Wasserbau Lötchenbach“ seit dem GGR-Beschluss vom 24. August 2017 keine Änderungen ergeben. Aus diesem Grunde wurde das Geschäft nicht nochmals dem GGR zur Beschlussfassung unterbreitet

Der Gemeinderat stellt fest, dass Formulierungen der Volksbotschaft an die Öffentlichkeit gelangt sind (Beilage zur eingereichten Interpellation und an die Medienschaffenden), bevor

der Druck des Dokumentes erfolgt ist. Die Formulierungen wurden vom Büro GGR an deren Sitzung vom 18. September 2017 genehmigt. Gemäss Art. 11 des kantonalen Informationsgesetzes handelt es sich hierbei um eine nicht öffentliche Sitzungen und die Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Im Interesse der Sache und einer konstruktiven Zusammenarbeit verzichtet der Gemeinderat weiter auf diesen Sachverhalt einzugehen.

Fragen

1. Weshalb hat der Gemeinderat nicht auf die Dokumentation vom 9. Oktober 2017 zum Lötchenbachgeschäft reagiert?

Der Gemeinderat entschuldigt sich, dass die Mailkorrespondenz vom 9. Oktober 2017 bzw. die mit der umfangreichen Dokumentation eingereichte Mailkorrespondenz vom 20. Oktober 2017 unbeantwortet blieb. Der Gemeinderat verweist zudem auf die einleitenden Ausführungen zur Beantwortung des vorliegenden Vorstosses.

2. Weshalb wurde die GPK nicht über das weitere Vorgehen und die Beschlüsse des Gemeinderates informiert?

Der Gemeindepräsident hat an der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 6. Dezember 2017 die Geschäftsprüfungskommission mündlich über den Entscheid des Gemeinderates vom 28. November 2017 orientiert. Bei dieser Orientierung handelte es sich nicht um inhaltliche Anpassungen der Botschaft, sondern um das neue Festlegen des Abstimmungstermins. Dies liegt gemäss Art. 15 Wahl- und Abstimmungsreglement in der Kompetenz des Gemeinderates. Gleichzeitig verweist der Gemeinderat auf die einleitenden Ausführungen zur Beantwortung dieses Vorstosses (Umgang mit wesentlichen Änderungen gem. kantonaler Gesetzgebung).

3. Wie und wann wurden die in der Dokumentation vom 9. Oktober 2017 geäusserten Bedenken und aufgeworfenen Fragen zum Geschäft Lötchenbach und zur Abstimmungsbotschaft abgeklärt, insbesondere folgende Fragen:

3.1 Weshalb wurde dem GGR-Büro die rechtliche Beurteilung der Botschaft durch ein Advokaturbüro nicht zu den Akten gegeben?

Das Büro GGR legt gemäss GO Art. 59 den Inhalt der Abstimmungsvorlagen an die Stimmberechtigten fest. Die Abstimmungserläuterungen sind gemäss kantonaler Gesetzgebung kurz und sachlich zu halten. Das verantwortliche Departement verfasst jeweils die Botschaft auf Basis der Entscheide und Diskussionen im GGR und holt falls notwendig, auch juristischen Rat ein.

Dementsprechend wurde auch die Abstimmungsbotschaft vom 26. November 2017 verfasst und anhand der juristischen Beurteilungen ergänzt und angepasst. Eine Dokumentation für das Büro GGR mit sämtlichen technischen und juristischen Unterlagen zu jedem Geschäft ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Beratungen haben die Mitglieder des Büro GGR keine zusätzlichen Unterlagen verlangt.

3.2 Weshalb wurde dem Vorschlag des Advokaturbüros nicht nachgekommen, die Ziffer 5 der Botschaft* «Was geschieht bei einem Nein zu dieser Kreditvorlage»

abzuändern? Dies, obwohl darauf hingewiesen wurde, dass die Formulierung der Gemeinde problematisch war?

Die juristische Beurteilung ist in die gesamte Botschaft eingeflossen. Die Rechtsberatung hat nur in der juristischen Beurteilung beim Abschnitt „Was geschieht bei einem nein“ geschrieben, dass bei einem „Nein“, das „Projekt“ durch die Gemeinde erneut überprüft werden muss, was zu einer Verzögerung führt. Diese Formulierung ist aus Sicht der Abteilung Tiefbau und Betriebe falsch, da bis jetzt lediglich die technische Machbarkeit abgeklärt wurde. Ein ausgearbeitetes Projekt existiert noch nicht, daher kann auch keine erneute Überprüfung durchgeführt werden.

3.3 Der Departementsvorsteher sowie der Abteilungsleiter Tiefbau und Betriebe schlugen in einem Mail vom 02.10.2017 (nach der Beschlussfassung des GGR-Büros) vor, die ganze Ziffer 5 der Botschaft zu streichen. Dies deshalb, «weil die Aussage so nicht gemacht werden könne, da widersprüchliche Aussagen seitens Kanton OIK II, Ad'vocate und Planungsbüro vorlägen». An der GGR-Sitzung vom 24.8. wurde aber genau mit dieser Aussage von Ziffer 5 die Zustimmung zum Geschäft bewirkt. Was hat der Gemeinderat hierzu zu sagen?

Die widersprüchlichen Aussagen seitens Kanton, Ad!vocat und Planungsbüro beziehen sich auf die Aussage, dass die Ausdolung des Lötchenbaches bis ins Jahre 2036 umgesetzt sein muss. Durch die Streichung der Formulierung, dass der Lötchenbach bis ins Jahre 2036 ausgedolt werden muss, ist das Kapitel 5 inhaltlich korrekt. Der Kanton gibt betreffend Umsetzung der Ausdolung des Lötchenbaches keine zeitliche Begrenzung vor. Jedoch können aktuell keine Aussagen gemacht werden, wie hoch die Subventionsbeiträge nach 2020 sind. Gemäss Aussage vom Oberingenieurkreis II (OIK II) ist die Finanzierungslage für Revitalisierungsprojekte zurzeit sehr günstig. Vermutlich wird sich diese Situation in 5-10 Jahren ändern. Daher wird empfohlen, die Ausdolung zeitlich nicht hinauszuschieben, da nicht gewährleistet ist, dass in den kommenden Jahren Subventionen in Höhe von 75% gesprochen werden.

Die Leitungen dürfen nicht saniert werden, wenn eine Offenlegung des Baches möglich ist. Dies wurde mittels Machbarkeitsstudie geklärt. Daher ist die Formulierung in Kapitel 5 korrekt, dass bei einem Volks-Nein das gesamte Projekt zeitlich verschoben wird und die Subventionen nicht gesichert sind. Da die technische Machbarkeit vorliegt, muss der Lötchenbach offengelegt werden, wenn die Sanierung der Leitungen in Angriff genommen wird.

3.4 Wie stellt sich der Gemeinderat zur Weigerung von zwei GGR-Büro-Mitgliedern, die vorgeschlagenen Änderungen in der Botschaft nicht zu genehmigen? Dies deshalb, weil das GGR-Büro wegen Ferienabwesenheiten nicht mehr beschlussfähig war?

Für die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaft ist alleine das Büro GGR zuständig. Es gab, nachdem die korrigierte Fassung der Botschaft während den Herbst-

ferien 2017 vorlag, noch redaktionelle Änderungsanträge von Einzelpersonen, welche z.T. bereits während der ordentlichen Sitzung des Büro GGR die Botschaft aus politischen Gründen nicht unterstützten. Zusätzlich sind seitens Abteilung Tiefbau und Betriebe Vorschläge eingegangen. Durch die vom Büro GGR beschlossene, sprachliche Überarbeitung des Konjunktivs, haben sich jedoch in den Vorschlägen Falschaussagen eingeschlichen.

Da das Büro GGR jedoch ferienbedingt nicht beschlussfähig war, konnten die vorgeschlagenen Änderungen nicht diskutiert und genehmigt werden. Der Departementvorsteher hat deshalb den Abstimmungstermin verschoben, so dass das zuständige Gremium wieder tagen konnte.

Das Büro GGR hat nach der neuen Festsetzung des Abstimmungstermins durch den Gemeinderat am 29. Dezember 2017 getagt. Die Unklarheiten zur Abstimmungsbotschaft, insbesondere der juristischen Fragestellungen, konnten unter Einbezug des an der Sitzung anwesenden Juristen geklärt werden. Die Abstimmungsbotschaft wurde vom Büro GGR einstimmig verabschiedet.

3.5 Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes des Bundes beauftragt die Kantone, «für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, zu berücksichtigen». Der Kanton Bern hat deshalb ein «Revitalisierungsprogramm 2016 – 2035» ausgearbeitet, in welchem die Prioritäten sowie der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand berücksichtigt sind. Diesem Programm ist zu entnehmen, dass der Löttschenbach keine Priorität hat und der Nutzen mittel bis gering ist. Weshalb wurde in der GGR-Botschaft vom 24.8. nicht auf dieses Programm hingewiesen? Welchen Stellenwert hat dieses Programm mit Sicht auf den Löttschenbach?

Ein Hinweis auf das Revitalisierungsprogramm 2016 -2035 ist zwingend, insofern die Gewässer im Programm aufgeführt sind. Wie von den Interpellanten bereits erwähnt wurde, ist der Löttschenbach nicht im Revitalisierungsprogramm aufgeführt. Gemäss Aussage des Tiefbauamts des Kanton Bern, OIK II, ist auch nicht gewährleistet, dass der Löttschenbach in das Programm 2036 aufgenommen wird. Da das Programm zudem nicht behördenverbindlich ist, ist für das Projekt Löttschenbach kein Bezug zum Revitalisierungsprogramm gegeben.

3.6 Weshalb wollte der Gemeinderat das Geschäft Löttschenbach nicht nochmals dem Grossen Gemeinderat unterbreiten, obwohl die Dokumentation so viele Fragen und Bedenken aufwarf?

Der Gemeinderat verweist auf die einleitenden Ausführungen zur Beantwortung dieses Vorstosses (Umgang mit wesentlichen Änderungen gem. kantonaler Gesetzgebung).

4. In einem Artikel der Berner Zeitung vom 23. November 2017 «Der Bach soll wieder ein richtiger Bach sein» ist zu lesen, dass der Leiter der Hochbauabteilung Muri-Gümligen sagt, der Löttschenbach sei wegen der geringen Wassermenge nach Definition des Kantons gar kein Gewässer mehr.

a) Kann der Gemeinderat diese Aussage bestätigen?

Der Gemeinderat kann die Aussage nicht bestätigen, dass infolge der geringen Wassermenge der Löttschenbach kein Gewässer (Bach) ist.

b) Wenn ja oder nein: Auf welche kantonalen Bestimmungen stützt sich der Gemeinderat in seiner Antwort?

Ein Bach wird nicht über die Wassermenge definiert, sondern ob ein natürliches Bachbett vorhanden ist. Der Löttschenbach fliesst als „offenes Gewässer mit Bachbett“ von Gümligen kommend nach Ostermundigen. Gemäss Auskunft des zuständigen Wasserbauingenieurs OIK II des Kantons Bern, verfügt der Löttschenbach in Ostermundigen über ein natürliches Bachbett und wird somit als Bach definiert.

5. In der «Bantiger Post» vom 7. Dezember 2017 war zu lesen, dass im Löttschenbach wegen des fehlenden Wassers Fische und andere Wassertiere verendet sind. Ist zu erwarten, dass solche Vorkommnisse mit der Ausdolung des Löttschenbaches behoben werden können?

Zwischen der Überbauung Schmetterling bis unterhalb der Bernstrasse, wurde am 4. Dezember 2017 festgestellt, dass der Löttschenbach kein Wasser mehr führt. Durch das Austrocknen der Bachsohle sind in diesem Bereich ca. 100 Bachforellen verendet. Über 140 Bachforellen konnten durch den Fischereiaufseher des Kantons Bern, mit Unterstützung des Werkhofs Ostermundigen, mittels Elektrofischerei eingefangen und gerettet werden. Diese Fische wurden in die Worble umgesiedelt.

Ein bedeutender Faktor für das erstmalige Austrocknen des Bachbetts war der tiefe Grundwasserspiegel, bedingt durch die geringen Niederschläge der vergangenen Monate. Dies führte dazu, dass auch der Betrieb einer Wärmepumpe eingestellt werden musste und der Überlauf der Grundwasserentnahme (750 l/min) nicht mehr dem Bach zugeführt werden konnte. Die alten und beschädigten Leitungen dürften durch den Wasserverlust auch ihren Beitrag zu diesem tragischen Vorfall beigetragen haben. Der Bach führt glücklicherweise auf dieser Strecke seit dem 7. Dezember 2017 wieder Wasser.

«Die Schweiz registrierte 2017 nach dem drittwärmsten Frühling auch den drittwärmsten Sommer, seit Messbeginn im Jahr 1864. Der Sommer wie auch der Herbst 2017 waren niederschlagsarm, was dazu führte, dass die Abflüsse der Berner Fliessgewässer niedrig waren und immer noch sind. Die Grundwasserstände sind ebenfalls vielerorts sehr tief.» (Quelle Amt für Wasser und Abfall d. Kanton Bern, Ausgabe 4/2017)

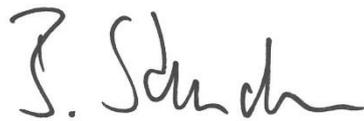
Es ist zu erwarten, dass durch die Ausdolung solche Vorkommnisse zukünftig verhindert werden. Durch die Eindolung haben wir keinen Überblick, wo im eingedolten Bach durch Schäden ein Wasserverlust vorhanden ist. Auf Gümligerseite ist geplant, dass noch vor einer möglichen Ausdolung in Ostermundigen eine Wasserzufuhr im Quellgebiet des Lötschenbachs durch die Gemeindebetriebe Muri gebaut wird. Durch den Bau der Leitung kann die Wassermenge im Lötschenbach generell erhöht werden. Jedoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch klimatische Veränderungen immer mehr Trockenperioden auftreten können.

Der Vorfall hat aufgezeigt, dass sich eine Bachöffnung für Flora und Fauna nur positiv auswirkt. Zudem sind wir erfreut, dass der Lötschenbach eine solch hohe, natürliche Bestückung von Bachforellen in diesen Gewässerabschnitten aufweist, welche es weiterhin zu schützen gilt.

Gemeinderat Ostermundigen

Handwritten signature of Thomas Iten in black ink.

Thomas Iten
Präsident

Handwritten signature of Barbara Steudler in black ink.

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin